

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 9. Februar 1801.

1. Publicandum.

Nach bekannter Verfassung darf bey den, mit den Posten zu versendenden Geldern, niemals Gold und Courant im nemlichenbeutel oder Behältniß zusammen gepackt werden, und zwar aus dem sehr natürlichen Grunde, weil bey eintretendem Manquement, das Gewicht die Entscheidung gehen soll, jedoch dieses, bey Zusammenpackung so ganz verschiedener Münzsorten nicht thunlich ist.

Da gleichwohl aber jene Vorschrift bishero nicht überall beobachtet, sondern im Publicum zum Theil die unrichtige Vermuthung gehegt worden, als ob Unwillfährigkeit, oder Zuthiligung von Seiten der Postämter zum Grunde liege, wenn dergleichen zusammen gepackte Gold- und Silbermünzen nicht zur Postversendung angenommen werden wollen; so wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß jedermann, der, an einen Empfänger, zu gleicher Zeit Gold und Silbergeld, mit der Post abzusenden hat, solches nicht zusammen vermischen, sondern für eine jede dieser beydersseitigen verschiedenen Münzsorten, sich eines abgesonderten Behältnisses bedienen müsse.

Berlin den 26. Jan. 1801.

Auf Er. Königl. Majestät Allergnädigsten Special Befehl.

Schulenburg.

Da dem von uns unterm 27. October 1796. erlassenen Publicandum ist zwar festgesetzt: Daß alle angekaufte etatsmäßige Rationsquittungen, nur für den Monat, in und für welchem sie ausgestellt sind, gelten und daher am Ende desselben, unfehlbar an die Magazin-Rendanten abgegeben werden müssen, widrigenfalls sie nicht als gültig angenommen werden sollen. Demungeachtet ist uns von den Proviand-Ämtern berichtet, daß sie die Rationsquittungen nicht erhalten könnten und daher die Anfertigung der Rechnung verschieben müßten, weshalb wir hiemit nochmals Erden, welcher dergleichen Quittungen von den Monaten Octbr. Novbr. und Decbr. 18. J. und January d. J. in Händen hat, hiedurch auffordern, solche unfehlbar spätestens den 3 Febr. c. an die Behörden abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß sie nachher gar nicht angenommen werden. Auch finden wir für nöthig, um ähnlichen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, hiemit ein für allemal festzusetzen, daß jede Rationsquittung, wenn sie nicht spätestens den 5. des folgenden Monats an die Proviandämter abgeliefert wird, durchaus nicht weiter angenommen werden soll.

Münden den 23. Januar 1801.

Königl. Preuß. Feld-Kriegs-Commissariat des Westphälischen Corps d'Armée.

v. Hüllesheim.

v. Rohr.

S

Gesetzliche Bestimmung, mittelst welcher die durch Verträge oder Gewohnheiten nach dem Julianischen Kalender angeordnete Hütungs- und Hebungs-Termine auf die Jahrestage des verbesserten und Gregorianischen Kalenders verlegt werden.

Berlin, den 31. August 1800.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Es ist schon immer ein Grundsatz der Gesetzgebung älterer und neuerer Zeiten gewesen, Verträgen und Gewohnheiten, wofern sie auf Rechnungsirrhümem beruhen, keine gültige Kraft beizulegen, und das Eigenthum eingeführten Mißbräuchen nicht Preis zu geben, sondern durch angemessene Verordnungen sicher zu stellen. Uns ist indessen nicht unbekannt geblieben, daß vielfältig die Hütungs- und Hebungs-Termine nach dem alten Julianischen Kalender berechnet werden, ungeachtet längst ausgemacht ist, daß in diesem das Jahr um einige Minuten länger berechnet wird, als dessen Dauer in der Natur währet, wovon die Folge gewesen ist, daß schon im Jahre 1582 zehn Tage, als so viel zu der Zeit der Unterschied betrug, haben weggelassen werden müssen, auch meistens alle Jahrhunderte ein Schalttag, den der Julianische Kalender zuviel beibehalten, wenn falls ausfallen muß.

Der Unterschied, der hiervon zwischen der Berechnung des alten Julianischen und der des Gregorianischen und verbesserten Kalenders entsteht, betrug bis zu dem in dem gegenwärtigen Jahre, nur in jenem, nicht aber in diesen Kalendern vorkommenden Schalttage, elf Tage, ist aber jetzt auf zwölf Tage angewachsen, und wird sich auch in der Folgezeit in der Art vermehren, daß in einem gewissen künftigen, obgleich noch entfernten Zeitpunkt, die Hütungs- und Hebungs-Termine, welche jetzt

im Frühjahr eintreten, in der Erndte zu stehen kommen werden. Wir wären nun zwar wohl befugt, Landesherrlich zu verordnen, daß alle durch Verträge und Gewohnheiten, deren Ursprung auf ältere Zeiten als die des mit dem jetzigen Jahre ablaufenden achtzehnten Jahrhunderts zurückgehet, nach dem alten Julianischen Kalender bestimmte Hütungs- und Hebungs-Termine auf diejenigen Zeiten zurückgebracht werden müßten, auf welche selbige in dem Gregorianischen und verbesserten Kalender fallen, und es würde sich darüber rechtlich um so weniger jemand beschweren können, da ein jeder diesem Ereignis, welches in Ansehung der Frühjahrs- und der Herbst-Neuhänge summtlicher Weisen schon im Jahr 1775 vorbehalten worden, durch die daselbst verordnete Uebersetzung vorläufig hätte zuvorkommen können. In Erwägung der Verlegenheit, welche daraus dennoth für die Berechtigten erwachsen dürfte, haben Wir uns aber entschlossen, Uns vorzusetzen, nur auf folgende gesetzliche Anordnung einzuschreiten:

1. Für alle Hütungs- und Hebungs-Termine, welche in vorerwähnten Jahre und bis zum 7ten März des gegenwärtigen Jahres nach dem alten Julianischen Kalender berechnet worden sind, sollen nunmehr diejenigen Jahres-Tage gelten, auf welche jezt bis zum 7ten März des jetzigen Jahres nach dem Gregorianischen und verbesserten Kalender einfallen.

2. Da, wo also Alte Lichtmessen, Alte Maria-Verkündigung, Alt-Georgi, Alte Walpurgis, Alt-Bartholomäi, Alt-Martin, als Hebungs- oder Hütungs-Termine bestimmt sind, soll an deren Stelle der 1ste Februar, der 5te April, der 4te May, der 12te März, der 4te September und der 22ste November zur Nichtschneur angenommen werden, wonach die Frühjahrs-Hütung, insofern solche bisher bis Alte Walpurgis gebräuchelt hat, mit dem Ablauf des 1ten May des Gregorianischen und neu

verbesserten Kalenders für die Folge ihr Ende erreichen wird, und es soll die Zeit der Entstehung jener Termine, bis Wir ein anderes beschließen werden, keinen Unterschied machen, so daß also, wenn selbige sich auch aus ältern Jahrhunderten herschreiben, dennoch bis dahin nur die im 2ten Paragraphen Anordnung entscheiden soll.

Im übrigen bestätigen Wir dasjenige, was in dem Rescripte vom 19ten May 1770 vorgeschrieben worden ist.

Auch ist Unser Wille diese Verordnung durch dem Druck, und in der gewöhnlichen Art allgemein bekannt zu machen, und Wir befehlen Unsern Landes-Kollegien und Gerichten, so wie jedem Unserer Unterthanen sich darnach zu achten.

Dabei beabsichten Wir jedoch nicht, daß diese Verordnung auch auf Unsere Fränkische Fürstenthümer ausgebeht werde, indem für solche, mit Rücksicht auf die gänzliche Abschaffung der Frühlingshut, durch die für das Fürstenthum Ansbach, unter dem 25ten Juny 1767. ergangene Verordnung, eine besondere Bekanntmachung erfolgen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsten Unterschrift und Insiegel. Gegeben Berlin, den 31sten August 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Wos. v. Goldbeck. v. Hardenberg.
v. Struensee. v. Schrötter.

2. Citations Edictales.

Dem bereits vor einigen Jahren von der Blöbbaums Stette Nr. 28. zu Quernheim Amts Reineberg Fürstenthums Minden ausgetretenen Bernhard Wilhelm Blöbbaum wird hiermit bekannt gemacht, daß von dem Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invaliden-Casse unterm 22ten Dec. c. gegen ihn wegen seiner Abwesenheit außerhalb Landes Klage erhoben, und

auf seine öffentliche Vorladung angetragen worden. Da nun dem Suchen statt gegeben worden, so wird gedachter Bernhard Wilhelm Blöbbaum hiemit vorgeladen, in Termine den 20ten April 1801. vor dem Deputato Referendario Willmanns auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und seine Zurückkunft nachzuweisen; wegen seiner bisherigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz aber, Rede und Antwort zu geben, woben ihm zur Warnung dient, daß wenn er dieses spätestens bis zu dem bezielten Termine nicht thun sollte, er zu gewärtigen habe, daß er als ein treulofer Unterthan seines gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihm etwa durch Erbschaften, oder sonst zufallenden Vermögens werde verlustig erklärt, und selbiges der Invaliden-Casse zuerkannt werde, wornach er sich also zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey der Regierung zu Minden, als bey dem Amte Reineberg affigirt, und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern gehbeig eingerückt worden.

Minden den 31ten Decbr. 1800.

(L. S.)

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.

Nachdem die verobeldichte Anne Catharine Reckfiel geborne Wiemanns aus Altuhagen Amts Heepen, wider ihren entwichenen Ehemann, den Leinwand-Fabricanten Dieterich Wilhelm Reckfiel, unterm 15. huj. die Ehescheidungsklage erhoben, und auf dessen öffentliche Vorladung angetragen hat, diesem Gesuch auch befehret, und zu seiner Erscheinung, und Vernehmung über die Klage, Termins auf den 26ten May c. vor dem Auscultator Thorbek angefeht worden; so wird gedachter Dieterich Wilhelm Reckfiel hiermit vorgeladen, sich sodann des Morgens 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und sich über seine Entfernung von seiner Ehefrau

zu verantworten, und rechtliche Instru-
ction der Sache zu gewärtigen, und wird
ihm übrigens bekannt gemacht, daß ihm
der Justiz-Commissarius Ebmeyer der 2te
zum Anwalt ex officio zugeordnet worden,
bey welchem er sich also vor dem Termine
melden, und seine etwanigen Gründe der
Entweichung anzeigen kann, wobey ihm
zur Warnung dient, daß wenn er in dies-
sem angeetzten Termine nicht erscheint, er
in contumaciam für einen obblischen Ver-
lasser seiner Ehefrau erklärt, und die Ehe
nach deren Antrag getrennt werden wird.

Sign. Minden den 23ten Januar 1801.

Königl. Preuss. Minden-Neuensberg-
sche Regierung.

v. Arnim.

3. Citatio Creditorum.

Da der Königl. eigenbehörige Colonus
Behmeier von Nr. 3. zu Babbenhau-
sen in der Bauerschaft Rehme am Amte
angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey,
die von seinen Vorgängern auf dem Colo-
nat contrahirten Schulden nach dem Ver-
langen der Gläubiger auf einmal zu bezah-
len, und daher auf die Wohlthat der Rück-
zahlung angetragen hat, diesem Gesuch bey
den eintretenden Umständen auch statt ge-
geben worden; so werden hierdurch sämtli-
che Gläubiger, welche an dem Colonus Beh-
meier, oder dessen Colonat Forderungen
zu haben vermeinen; öffentlich verabladet
solche in Termine den 14ten April d. J. auf
Dienstag des Morgens 9 Uhr hieselbst am
Amte anzuzeigen und gehörig zu justificiren.

Denen sich nicht meldenden Gläubigern
dient hierbey aber zur Warnung, daß sie
alsdann erst ihre Bezahlung erhalten wer-
den, wann die sich gemeldeten wegen ihrer
Forderungen befriediget sind.

Sign. Wotho den 30. Januar 1801.

Königl. Preuss. Amt.

Müller.

Da der an das Guth Haldem eigenbe-
hörige Col. Lohreyer oder Pump in

Haldem sich außer Stande befindet, seine
Creditoren auf einmahl zu befriedigen, und
deshalb auf Regulirung seines Schulden-
wesens, und terminliche Zahlung angetra-
gen hat, so werden dessen sämtliche Gläu-
biger hierdurch vorgeladen, ihre Forderun-
gen an denselben am 23ten Febr. a. c. auf
der Haldenschen Gerichtsstube anzugeben,
und deren Richtigkeit nachzuweisen. Die-
jenigen welche nicht erscheinen, können ihre
Bezahlung erst nach völliger Befriedigung
der sich meldenden Gläubiger erhalten. In
eben diesem Termine soll zugleich ein Ver-
such gemacht werden, ob dem Gemein-
schuldner nicht durch eine Theilung geholfen
werden könne, wenn sich nemlich die Cre-
ditoren entschließen sollten, gegen baare
Bezahlung einen Theil ihrer Forderungen
schwinden zu lassen.

Auch wird der Lohmeyer hiermit für ei-
nen Verschwender erklärt, und ein jeder
gewarnt, denselben nichts mehr zu bor-
gen, weil keiner für dasjenige, was er ihm
in Zukunft auf Credit verabsolgen läßt,
Bezahlung erhalten kann. Gericht Hal-
dem den 5ten Jan. 1801.

Widger.

Die verderbliche Wirthschaft des Colo-
ni Schredder im Dickenbroke und des-
sen angehäufte Schuldenlast hat die Clo-
cation der Stette und Convocation der
Creditoren nothwendig gemacht. Es wer-
den demnach letztere hiemit aufgefordert,
ihre habende Forderungen in Termine den
26ten Febr. c. an der Amtsstube zu Hid-
denhausen so ohnfehlbar anzugeben, als
die ausbleibenden zu gewärtigen haben daß
sie von der jehigen Clocations-Masse gänz-
lich ausgeschlossen und erst alsdann wann
die jetzt sich meldenden Creditores sämt-
lich befriediget, zur Perception gelangen
werden. Amt Enger den 21ten Januar
1801.

Consbruch.

Wagner.

Ueber das Vermögen des Speckmann-
schen Heuerling Joachim Freyck Bau-

erschafft Oldentrup, ist wegen dessen Unzulänglichkeit der Concurs erkannt worden.

Diejenigen welche an denselben Forderungen machen, müssen solche in Termin den 26ten März c. am Gerichtshause zu Wieselfeld mit den Beweismitteln anzeigen, und werden bey ihren Ausbleiben, nur an das künftige Vermögen des Schuldners verwiesen.

Amte Heepen den 31ten Jan. 1801.

Meyer.

Da von der Gutsherrschaft des Arröbers Gerhard Henrich Lohmüller zu Holzfeld auf die Vorladung der Lohmüllerischen Gläubiger angetragen worden, damit die terminliche Befriedigung derselben aus den Miethsgeldern der Stette festgesetzt werden könne, so werden alle und jede welche an gedachten Arröder Lohmüller Ansprüche und Forderungen haben, hiemit aufgefordert, solche am 9ten März k. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und die fernere Verhandlung der Sache abzuwarten. Diejenigen welche alsdenn nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie in künftigen Erkenntnisse übergangen werden.

Amte Ravensberg den 18ten Dec. 1800.

Wigore Comm.

Lueder.

Der Colonus Kürwien, Kirchspiels Lengerich Bauerschaft Lutrup, hat wegen grosser Schuldenlast gebeten zum Beneficio particularis Solutionis gelassen zu werden, und deshalb auf Convocation seiner Gläubiger langetragen.

Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Colonum Kürwien Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen ihre Pretensionen in Termino den 12. März anzugeben und zu verifiziren. Zugleich soll wegen der dem Gemeinschuldner zu bewilligenden terminlichen Zahlung mit den Creditoren verhandelt werden, und dient den Ausbleibenden dabey zur Warnung, daß ihnen gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewi-

ges Stillschweigen auferlegt und mit den anwesenden allein gehandelt werden soll.

Gegeben am Königl. Justiz Amte Tecklenburg den 4ten Febr. 1801.

Bessel.

Da die Colona Wulfemeyer aus der Bauerschaft Metten Kirchspiels Capeln wegen überhäufeter Schulden um Convocation ihrer sämtlichen Creditoren und dieselben nächst um Verstattung des Beneficii des Aufbringens gebeten hat: So werden in Gemäsheit dieses Antrages alle und jede, welche an die gedachte Colona irgend einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen hiedurch vorgeladen, solche in Termino den 13ten März c. bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben und zu verifiziren. Demnach soll mit den Gegenwärtigen wegen des künftigen prädiäl Contracts verhandelt werden, ohne daß von Seiten der etwa Ausgeblichen künftige Widerspruch statt hat.

Gegeben am Königl. Justiz Amte Tecklenburg den 4ten Febr. 1801.

Bessel.

Barntrop. Nachdem gegen den hiesigen Bürger Friedrich Riecks den jüngern, der Concurs und Convocation der Gläubiger, erkannt worden; so werden alle und jede, welche an demselben Forderungen haben, zu deren Angabe und Klarmachung peremptorie auf Montag den 16. März dieses Jahrs, Morgens 9 Uhr, edictaliter und bey Strafe der Ausschließung, an hiesiges Rathhaus verabladet. Barntrop in der Grasschaft Lippt, den 12. Januar 1801.

Bürgermeister und Rath daselbst, in fidem, Meyer.

4. Gerichtlicher Verkauf.

Da die Erben des verstorbenen Herrn Rector Leo auf freywillige gerichtliche Subhastation ihres vor dem Simeonis Thore zwischen dem Becker Beck und Huthmacher Eigenthum belegenen ohngefehr

Kauf Meitel haltenden; bloß mit 8 ggl. Landschatz belasteten Gartens, zum Behuf ihrer Auseinandersetzung angetragen haben, und zu dem Ende Terminus subhastationis auf den 17. Februar dieses Jahrs angesetzt ist; So werden die Kauflustige hierdurch eingeladen sich am besagtem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden nach Befinden der Zuschlag erteilet werden wird. Minden am Stadtgerichte den 22ten Jan. 1801.

Alschoff.

Weil sich zu dem in den 42. und 43ten Stück der vorjährigen Mindenschen Anzeigen zum Verkauf ausgebotene Dieber. Meyerschen bürgerlichen Wohnhause Nr. 239. an der Lindenstraße im angeständenen letzten Cicitations-Termin keine annehmlische Liebhaber eingefunden haben, so ist zu Fortsetzung der Subhastation Terminus auf den 21. Febr. präfigirt, in welchen sich die Kauflustige Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und für ihr höchstes annehmlisches Geboth den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgerichte den 5ten Febr. 1801.

Alschoff.

Auf Andringen eines ingrosirten Gläubigers und zu Folge Magistratsdecretis soll das Haus des Bürger und Tischlermeister Petersen Nr. 425. an der Ritterstraße in Terminis den 27ten Januar, 3. März und den 7. April 1801. zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist dies Haus in welchen sich ein Zimmer zur Werkstätte, 3 Stuben mit Ofen, 6 Cammern 3 Kichen, 1 Keller und Stallung, und hinter demselben ein kleiner Hofraum befinden, auch nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 mgl. Kirchengeld beschweret ist, durch vereidete Sachverständige auf 745 Rtl. gewürdiget. Statt der Hufe gehdret dazu ein mit 8 gl. Landschatz und 12 mgl. ans Dom-Capital belasteter, nach der Abtretung drey ein halb Achet

haltender Garten welcher auf 175 Rtl. taxirt ist. Alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen sich in dem besagten Tagen, besonders in dem letzten am 7ten April 1801. anstehenden Termin Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und hat der Bestbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, da auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgerichte den 27ten Decbr. 1800.

Alschoff.

In Termino den 14ten d. Nachmittags 2 Uhr sollen auf dem Hause Himmelsreich allerhand Mobilien und Hausgeräth, als Kisten, Kasten, Kleiderschrank, Flachs, Eisen- und Kupfergeschirr auch etwas Betten u. s. w. gegen gleich baare Bezahlung in groben Courant öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hienmit eingeladen werden. Minden am Gerichte Himmelsreich den 6ten Febr. 1801.

Abt. v. d. Völmahn.

Auf Anhalten des Coloni David Dreyer oder Worminghausen, soll dessen Eigenthamsfreie jedoch Contributionspflichtige Stette Nr. 51. im Ellerbusch Bauerschaft Oberbeck wozu ein Wohnhaus, etwas Holzwaech, ein Kamp von Sechs Morgen und ein Garten von einem Morgen Landes gehören, meistbietend verkauft werden. Die Stette mit Zubehörungen ist zu 605 Rtl. angeschlagen, und es müssen davon an Contribution, Markengeld und anderen Abgaben jährlich 7 Mthl. 17 ggl. 4 pf. entrichtet werden. Die Kauflustigen können sich in Termino den 30ten März k. J. auf der Gerichtsstube zu Uhlenburg melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach, auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Stette oder deren bisherigen Besitzern aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermessen, hienmit verabladet, in dem angesetzten Termino ihre Forderungen zu liquidiren.

ren und zu erweisen oder zu gewärtigen, daß sie an den aufkommenden Kaufgeldern keinen Theil nehmen, sondern an das übrige etwaige Vermögen ihres Schuldner verwiesen werden sollen.

Gericht Zeck den 24ten Novbr. 1800.

Es soll die, dem Commerzianten Neckmann zugehörige leibfreye Stette zu Rehme ad instantiam Creditorum in Terminis den 13. Jan. 17. Febr. und 3ten März künftigen Jahrs öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu dieser Stette gehört, außer dem, auf 525 Rtl. taxirten Wohnhause, Backhause und Garten

1. der sogenannte Wölhensche Kamp von 3 Morgen, so nach Abzug derer davon gehenden Prästandorum auf 448 Rtl. 8 ggl.
2. der Kamp an der Weeser von 2½ Morgen, so zu 335 Rtl. 8 ggl.
3. der Kamp auf dem Domhose von 2 Morgen so zu 76 Rtl. 8 ggl. und
4. 2 Morgen Saatland bey der Lehmkuhle, so zu 159 Rtl. taxirt worden.

Kauflustige werden daher eingeladen, in besagten Terminen sich Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einzufinden, und ihr Geböth zu eröffnen, da sodann der Bestbietende in ultimo terminis dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen hat, wobey zugleich alle diejenigen, so an vorbeschriebenen Grundstücken Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, zur Angabe und Rechtfertigung derselben bey Strafe der Abweisung auf besagte Tagefahrten hierdurch verabladet werden.

Sign. Morho den 6ten Decbr. 1800.

Königl. Preuß. Justiz Rait. Stube.
Auf Antrag des Rendanten der Marien Kirche zu Minden, als ingrosirten Creditoris, soll das dem hiesigen Bürger und Kleidermachermeister Weinmann zugehörnde in der Thonstraße sub Nr. 153. belegene Bürgerhaus nebst den damit untrennlich verbundenen Bergtheilen und Kuhtrist. Gerechtsamen auch Kirchenstän-

de und Begräbnisse, wovon das Haus zu 703 Rtl. 10 gr. 6 pf. durch Sachverständige veranschlaget ist, öffentlich meißbietend verkauft werden. Alle diejenigen welche dieses Haus und übrige Immobilien zu kaufen Lust haben solche zu besigen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden daher hierdurch aufgefordert, sich in dem zum Verkauf dieser Grundstücke auf den 3ten März d. J. früh 10 Uhr am Rathhause angeordneten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Es dient den Kauflustigen dabey zur Nachricht, daß auf die nach Verkauf dieses Citations Termins etwa einkommende Gebote nicht reflectirt werden wird.

Lübbecke am 10ten Januar 1801.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath
Consruch. Rind.

Schlüßelburg. Es soll im Wege der Execution die zu Leersemans Stette Nr. 39. in Schlüßelburg gehörige, und zu 189 Rthlr. 8 ggl. taxirte Scheune am Hünerberg in Termino den 10ten April d. J. öffentlich meißbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher in diesem Termine Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einzufinden, und auf das beste Geböth den Zuschlag gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an diese Scheune dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei Verlust derselben, spätestens in bemeldeten Termine an- und auszuführen. Am 2ten Martii dieses Jahrs und folgenden Tagen jedesmal um 2 Uhr das Nachmittags sollen hieselbst in der Behausung der Frau Coadjutorin Prinzessin von Nassau Weilburg Hochfürstl. Durchl. allerley in sehr gutem Stande sich befindende Meubles und Hausgeräthe, als sehr schönes Silberzeug, Zinn, Kupfer, Messing, Betten und Bettstellen Leinen und Drell, Musshäumen und andere Schräncke,

Commoden, Koffers, Spiegel, Stühle, Tische, Porcellain und Glas, wie auch eine vierstige sehr schöne Sutsche und eine halbe Chaise nebst mehrere andere Sachen meistbietend gegen gleich zu erlegenden baare Bezahlung in groben Cour. verkauft werden, welches hiemit bekannt gemacht wird, damit sich Kauflustige zur bestimmten Zeit einzufinden haben.

Fürstl. Abteyl. Herford den 30ten Jan. 1801.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.

Hartog. Lütgert.

Nachstehende zum Hebrockschen Nachlaß gehörende beyden Gärten, als

1. ein am Wertherschen Wege gelegener Garten, so $1\frac{1}{2}$ Spint groß, und zu 210 Rtl. abgeschätzt ist,

2. ein Garten am Nachtkampe unterm Johannisberge belegen 1 Spint groß und zu 115 Rtl. gewürdiget, sollen zum anderweitigen öffentlichen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein Biethungs-Termin auf den 5ten Mai d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause angesetzt worden; so wird solches dem Kauflustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle Hebrocksche real

Prätendenten auf den besagten Termin zur Angabe ihrer etwanigen Ansprüche bey Strafe ewigen Stillschweigens edictaliter verabladet. Vielesfeld im Stadtgericht den 23ten Jan. 1801.

Wubben. Hoffbauer.

Amt Ravensberg. Am Donner-

stag den 26ten Febr. soll in der Stadt Halle in der Behausung des Herrn Senatoris Müller verschiedene Kleidung, Wäsche und Hausrath, imgleichen das vollständige Arbeitsgeräth eines Goldschmiedes und ein Vorrath bereits verarbeiteten Silbers meistbietend verkauft werden. Die Kauflustigen haben sich daher gedachten Tages Morgens 9 Uhr zu diesem Verkauf daselbst einzufinden.

5. Adjudication.

Der freie Colonus Dönniesmeyer Nr. 12. zu Oberlütte hat von seiner Stette 3 Morgen Saatlandes an den Colonum Hölder Nr. 21. zu Eithorst laut Kaufbrief vom 20ten May 1792. für 600 rthl. verkauft. Sign. Hansberge den 5. Febr. 1801.

Königl. Preuss. Amt.

Schrader.

6. Ausbietung.

Zum Reparaturbau der Weeserbrücke werden erfordert

1. 33 Stück Eichenhölzer 24 Fuß lang, 9 und 10 Zoll im Quadr. stark.
2. 200 St. Eichenhölzer 12 F. lang, 9 und 10 F. im Quadr. stark.
3. 160 St. Eichenhölzer 12 F. lang, 8 und 9 Zoll im Quadr. stark.

4. 7600 [Fuß] 3ßllige eichen Bohlen wovon die kürzesten 6 Fuß lang und nicht schmaler als 1 Fuß 2 Zoll (die Wahn- oder Schiefkanten ungerechnet) seyn müssen.

Der letzte Ablieferungstermin dieses Holzes und der Pöste ist spätestens der 30. Apr. d. J. an der Weeserbrücke bey Minden, jedoch mit der Bedingung, daß wenn bis zum 15. Apr. d. J. eine Abänderung in der Länge oder Stärke des Holzes und der Pöste gemacht werden sollte sich der Lieferant dieses gefallen lassen muß.

Wer nun unter vorstehenden Bedingungen Lust hat diese Holzlieferung zu übernehmen, der kann sich den 21ten Februar Morgens um 9 Uhr bey dem Landbaumeister Junck in seinem Hause melden, und hat der Wenigstfordernde den Zuschlag zu erwarten.

Minden den 18ten Januar 1801.

7. Sachen zu verpachten.

Da die Verpachtung der Einnahme der Utziese und Wege-Gelder sich mit dem Ausgange des August dieses Jahres

(Siehe eine Beylage.)

Beilage zu Nr. 6. der Mindenschen Anzeigen.

endiget, so soll dieselbe am 4ten May a. c. anderweit öffentlich meistbietend auf 4 Jahre verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber früh um 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen und gegen das höchste Gebot, nach bestellter Caution auf 300 rthl. hoch, unter vorbehalt Königl. allerhöchster Approbation, den Zuschlag erwarten können. Minden den 4ten Febr. 1801.

Director Bürgermeister und Rath alhier.
Schmidt Netzebusch.

Da sich zu dem in dem 4ten Stück der diesjährigen Anzeigen zur Vermietung ausgebotenen Dieb. Meyerschen Hause am Kleinen Domhose in der Burg genannt, im angestandenen Termin kein annehmlicher Liebhaber gemeldet, so ist anderweit Terminus licitationis auf den 17. Febr. angesetzt worden und können diejenigen welche das Haus auf mehrere Jahre zu mieten Lust haben sich alsdann auf der Gerichtsstube einfinden. Minden am 6. Febr. 1801.

Utschhoff.

Von den Doveschen Grundstücken welche zufolge der in dem 3 und 4ten Stück diesjähriger Anzeigen in Termino den 31. Jan. dieses Jahres meistbietend vermietet werden sollen, ist ein Garten vor dem Marien Thore in der Schlagbaumstraße und ein Garten vor eben dem Thore im Rosenthal nicht zugeschlagen, und daher zur anderweiten Licitation Terminus auf den 17ten Febr. Vormittages um 10 Uhr angesetzt worden. Die Liebhaber können sich also an diesem Tage auf der Gerichtsstube einfinden und gegen ein annehmlisches Gebot den Zuschlag gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 6ten Febr. 1801.

Utschhoff.

Minden. Es sollen am Freytag den 13ten Febr. alhier auf dem Rathhause Vormittages um 10 Uhr ein Garten vor dem Rulthore am Steinwege den der Buchhändler Herr Körber hithero in Miethe gehabt, desgleichen ein Stück Land am Steinwege 75 Schritt lang und 10 Schritt breit welches derselbe gleichfalls in Miethe gehabt, meistbietend von neuen verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber einfinden wollen.

Franke

Rendant des Weyßenhauses.

By Herr Caden im Bremer Schlüssel am Marien Thore sind schöne bequeme und mit einer guten Aussicht versehene Zimmer mit oder ohne Möbeln für unverheyrathete Personen zu vermieten, auch ist ein sehr bequemer Pferdestall dabey zu haben. Minden den 5ten Febr. 1801.

Cade.

9. Notification.

Da die Veranlassung warum der Nordheimer und Steiner Zehnte anderweit zur Licitation ausgesetzt und dazu ein Termin auf den 23ten Febr. 1801 angesetzt nunmehr gehoben worden ist, so wird hiernit bekant gemacht daß der erwähnte Termin wieder aufgehoben sey.

Minden am 27. Decbr. 1800.

Dom Capitul alhier.

Der freye Colonus Albag sub Nr. 15. Bauerschaft Wälpe und der an das Guth Uhleburg eigenbehörige Colonus Brinkhenrich Nr. 18. Bauerschaft Dehme sind für Verschwender erklärt worden; wer ihnen von jetzt an borgt, hat keine Wiederbezahlung zu hoffen.

Sign. Hausberge den 30. Jan. 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Schmidt.

In Convocations-Sachen der Brandhorstischen Creditoren, Nr. 193. in Hülle soll in Termino den 17ten Febr. ein Abweisungs-Erkenntniß auf hiesiger Amtsstube publicirt werden, welches hiedurch einen jeden dabey interessirten zur Nachricht und um der Publication beyzuwohnen bekannt gemacht wird.

Sign. Petershagen den 18. Jan. 1801.
Königl. Preuß. Justizamt,
Becker. Göcker.

9. Sachen so zu verkaufen.

Bey Lucas Heyman in Petershagen sind 50 Stück Schaffelle zu verkaufen, die Liebhaber dazu müssen sich in 14 Tagen melden, sonst solche außer Landes verschicket werden.

Es sind in dem Kohlenbergwerk zu Corenberg, bey Bielefeld, genannt Friedrich Wilhelms Glück, 8 oder 10 Ruren freywillig zu verkaufen. Diejenigen so Neigung dazu haben, belieben sich deshalb an den Küster Herrn Höder in Wehrter, bey Bielefeld, in porto freyen Briefen zu melden.

Am Montag den 16ten Febr. sollen einige 30 Orhoff extra guten 11 bis 12 Grad haltenden ausländischen Kornbrandtwein, in der Behausung des Gastwirths Ahler zu Steimbilde im Embs-Lande und and zwar nahe an diesem Fluße, bey einzelnen Orhöften mehrstbietend gegen baare Bezahlung, in Pistolen zu 5 rthl. verkauft werden. Kauflustige wollen sich am erwähnten Tage Morgens 9 Uhr daselbst einfinden.

Starcken.

Bey Hemmerde, angekommen große weiße breite Frankfurter Schwert-Vietsbohnen 2 Pf. Große frühzeitige weiße, rothe und gelbe Krupbohnen 8 Pfund. Weiße Magdeburger Wollen 16 Pf. für 1 Rthl. nb. wem damit gedienet seyn möchte, wolle Benöthigtes bald abfordern lassen weil der Vorrath nicht groß.

10. Avertissements.

Es ist am 17ten dieses ein Vorgang allhier gewesen, worüber die Menschheit weint, und den jeder rechtschaffene Mann beklagt, indem man Eingriffe allhier begangen, die kein rechtschaffener Mann würde unternommen haben.

Ich bin zu sterbend, um die Frevelthat dem Publico documentirt vorzulegen.

Jeder ehrliebende Mann wird höhere Erläuterung wünschen, und kann solche erhalten von meinem innigst geliebten angenommenen Sohn und Neveu den Königl. Preussischen Lieutenant im Grenadier Bataillon von Sobbe zu Herford, Alexander von Ledebur.

Ernst August von Ledebur
Königl. Großbritannischer und
Churfürstlicher Braunschweig
Lüneburgischer Cammerer.

Alrenshorst bey Romte im Hochstift Osnabrück den 20ten Januar 1801.

Guth Eisbergers Auf Ostern

1801. gehen zwei Lehrlinge der Gärtnerey nach geendigten Lehrjahren von hier ab, deren Stellen wieder besetzt werden müssen. Wer also Lust hat, allhier die Gärtnerey von aller Art zu erlernen, meldet sich zeitig bey den Gärtner Kaufholz, und schließt mit selben den Lehr-Contract. Freie Kost und Wohnung wird dem Lehrlinge vom Guthe zu Theil.

11. Capitalis so auszuleihen.

Da im Monat May bey denen Mildent-Instituten Geist und Nicolay ein Capital von 3000 Rthlr. eingehen wird, welches zu anderweitigen Belegung in Ganzen, oder in Einzeln, jedoch nicht unter 500 Rthlr. gegen Hypothecarische Sicherheit und zu 4 Proc. bey den Armenprovisor Brauns zu erfragen ist.

12. Geburts-Anzeige.

Die am heutigen Tage glücklich erfolgte Niederkunft seiner Frau mit einem

Knaben macht seinen auswärtigen Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst bekannt. Herford den 5. Febr. 1801.

Der Pastor Heibst.

13. Todesanzeige.

Mit tief gerührtem Herzen machen wir unsern Verwandten und Fremden den Tod meines theuren Mannes und unserm zärtlich sorgenden Vaters, des Stifts-Ämmanns Greiff zu Keeden bekannt. Er starb am 26ten Jan. im 77sten Jahr an einem Gallenfieber. Auch ohne Beyleidsbezeugungen sind wir versichert, daß alle, welche diesen Rechtschaffenen und Wiedererkannten, unsern Schmerz über seinen Verlust gerecht finden, und uns Ihre Theilnahme nicht versagen werden.

Keeden den 30sten Jan. 1801.
Verwittwete Greiff,
gebörne Detgen und sämtliche liebe Kinder.

Christen, Abends um 8 Uhr, trennte mich der unerbittliche Tod von meinem geliebten Gatten, den hiesigen Apotheker Carl Ludwig Langen in einem Alter von beynah 47 Jahren. Nur 4 Jahre lebte ich an seiner Seite in den glücklichsten ehelichen Verhältnissen, daher empfinde ich diesen Verlust tief. Auch die hiesigen und benachbarten Einwohner bedauern seinen zu frühen Tod, da er ihnen so gern und ohne Eigennutz mit seinen geringen medizinischen Kenntnissen — vorzüglich während der letzten Ruhepoche — beystand, und es fast nicht zu bezweifeln ist, daß er den Grund zu seiner tödtlichen Krankheit, der Lungenfucht, dadurch legte, daß, als er gleich Anfangs selbst mit der Ruhr in einem sehr heftigen Grade befallen wurde, diese zu sehr vernachlässigte, um andere davon zu befreien.

Olbendorf unterm Limberge am 31. Januar 1801.

Verwittwete Langen,
geb. Engelbrecht.

14. Ein Wort des Dankes zum Abschiede an meine Westphälische Freunde und Gönner.

Wer auf des Lebens Labyrinth-Begen,
Dem Pilger freundlich blickt, die Hand
Ihn lächelnd beut,
Und liebevoll ein Blümchen streut,
Dem bleibet fern und nah des Dankes bester Segen

Für Freundschaft, Edelmut und
Menschenhuld geweiht.
So fühl' mein Herz für Euch! So
danke es Euch im Stillen,
Doch jedes Glück, gastfreundlich
mir gewährt:

Lebt wohl! Gedenket mein! Der Himmel
wird erfüllen

Den Wunsch, den dieses Herz stets dankbar für Euch nährt.

Minden den 10ten Febr. 1801.

S. v. Vandenberg geb. v. Franklin.

15. Auflösung zu Tr. 5. und neue Aufgabe.

1. Das Mädchen war 15 Jahr alt.

2. Das Stück Leinen hatte 80 Elle.

3. B. hatte 36 Rthl. im Beutel.

Ein Bauer will seine Schaafe, 219 an der Zahl, unter sich und seinen 7 Söhnen vertheilen, so, daß die drey ältesten, nur halb so viel, als die drei drauf folgende bekommen, der jüngste aber, die Hälfte des Rests; gäbe er diesem nun auch noch den 3ten Theil, von der ihm übrig gebliebenen Hälfte, so hätte er eins mehr als die 6 andern Söhne zusammen.

Wie müssen sie vertheilt werden?

Minden am 4ten Febr. 1801.

U. —
Beantwortung der Aufgabe in No. 4.

Anfangs hat A 33, B 17, C 9 D 5 und E zuletzt hat jeder 16 Rthl. gehabt.

Minden den 30ten Januar 1801.

Löhmeyer,
Lehrer im Waisenhause.

Ueber die Kuhblatterimpfung.

(Aus dem Braunschweigischen Magazin.)
 Von den Herren Professoren Wiedeman,
 Noose und Hantsch.

(Fortsetzung.)

Bei einem großen Theile der hiesigen Einwohner haben wir eine sehr günstige Stimmung für die Kuhblatterimpfung gefunden. Gänzlich aus eigener Ueberzeugung haben mehrere Aeltern die Impfung ihrer Kinder von uns gefordert, ehe wir noch uns selbst zu ihr entschlossen und Impfmaterie in Händen hatten. Wir haben mit unsern eigenen Kindern den Anfang gemacht, in diesem ersten Monate schon drei und zwanzig Impfungen gemacht, und weit größer würde die Zahl schon seyn, wenn es uns Anfangs nicht noch an der nöthigen Menge Impfmaterie gefehlt hätte. Jetzt fehlt es uns nicht mehr daran, und wir haben auch bereits den Herren Hofräthen Sommer und Müller davon mitgetheilt. Es leidet gar keinen Zweifel mehr, daß die Impfung ihren Fortgang hat. Aber zum Theil wünschen wir der Unentschlossenheit mancher Aeltern abzuhelfen, die bei der noch immer hier nicht aufgehenden Blatternepidemie Leben und Gesundheit ihrer Kinder in Gefahr setzt, zum Theil wollen wir hier öffentlich uns über einige Einwürfe erklären, welche uns zu lästig und zum Theil zu ekelhaft werden, privatim so oft anhören und widerlegen zu müssen. Folgende sind alle, die bis jetzt gemacht sind:

I. Man hat noch zu wenige Erfahrung. — Hierauf liegt die Antwort in der vorangeschickten Geschichte dieser Impfung. Es existiren wenigstens schon 16000 Beobachtungen dieser Krankheit, die in verschiedenen Ländern von verschiedenen Männern gemacht, und wechselseitig mitgetheilt sind.

Auch darüber, daß bis nacher gelimpften Kinderblattern nicht angebracht haben, existiren schon wenigstens 5000 Beobachtungen. Großentheils sind sie in England gemacht, aber zum Theil auch in unsrer Nähe, in Hannover, Halberstadt etc. (Auch wir werden hier Gegenversuche mit nächster Impfung der Kinderblattern anstellen, und treuen Bericht des Erfolges abwarten, hierüber verstreichen aber noch mehrere Wochen, und manche Verurtheile bedürften einer frühern Berichtigung.) Die zu geringe Erfahrung liegt also nur an demjenigen, der sie einwendet, weil er nicht Lust oder Gelegenheit hatte, sich gehörig zu unterrichten.

Die Erfahrungen sind noch zu neu, sind nur einige Monate erst alt. Die Wichtigkeit dieses Einwurfs beweist gleichfalls die Geschichte dieser Erfindung. Seit einem Menschenalter haben die englischen Pächter schon beobachtet, daß die Kuhblattern vor den Kinderblattern sich eim. Man hat Leute mit Menschenblattern geimpft, die vor 37, 38, 53 Jahren die Kuhblattern gehabt hatten, und vergebens. Also die Kuhblattern schützen nicht bloß auf ein Paar Jahre vor den Kinderblattern.

Wir können es wenigstens noch ein Paar Jahre erst mitanschen, und lassen. Hier könnte man nun wohl fragen, wie vielen Erfahrungen über 5000 und 15000 es denn noch bedürfte für solche Zweifler oder Unentschlossene. Und hätte Jeder so gedacht bei der Impfung der Kinderblattern, so wäre auch sie nie in Gange gekommen, und Millionen, die sie erhalten hat, moderten längst im Grabe. Oder giebt es Einzelne, von denen man fordern könnte, daß sie mit ihren Kindern und Kranken zum gemeinen Besten experimentiren sollen?

(Die Fortsetzung künftig.)